

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. I

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 8. Januar 1914.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Landwehrbezirkseinteilung betreffend; die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Dezember 1913.)

Die Landwehrbezirkseinteilung betreffend.

Seit unserer Bekanntmachung vom 9. April 1913 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229 — ist ein neuer Landwehrbezirk Pforzheim errichtet worden, welcher den Amtsbezirk Pforzheim umfaßt. Das neue Bezirkskommando Pforzheim untersteht der Landwehrinspektion Karlsruhe.

Die hiernach jetzt maßgebende Einteilung der Landwehrbezirke für das Großherzogtum wird nachstehend bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Jung.

Übersicht

über die Landwehrbezirkseinteilung beim XIV. Armeekorps im Großherzogtum Baden.

Infanterie- Brigade (Landwehr- inspektion)	Landwehrbezirke	Amts- (Aushebungs-) bezirke	Zivilvorstehender der Obererjakommission
55. Inf.- Brigade	Mannheim	Mannheim, Schwezingen.	Landeskommissär in Mannheim.
56. Inf.- Brigade	Rastatt	Rastatt, Baden, Bühl, Achern.	Landeskommissär in Karlsruhe.
57. Inf.- Brigade	Stockach	Engen, Stockach, Meffkirch, Überlingen, Pfullendorf, Konstanz.	Landeskommissär in Konstanz.
84. Inf.- Brigade	Offenburg	Oberkirch, Kehl, Wolfach, Offenburg, Lahr, Ettenheim.	Landeskommissär in Freiburg.
Landwehr- inspektion Karlsruhe	Karlsruhe	Durlach, Ettlingen, Karlsruhe.	Landeskommissär in Karlsruhe.
	Pforzheim	Pforzheim.	Landeskommissär in Karlsruhe.

Infanterie- Brigade (Landwehr- inspektion)	Landwehrbezirke	Amts- (Aushebungs-) bezirke	Zivilvorsitzender der Obererfaktkommission
Landwehr- inspektion Karlsruhe.	Lörrach	Müllheim, Lörrach, Schönau, Schopfheim, Säckingen.	Landeskommissär in Freiburg. Landeskommissär in Konstanz.
	Mosbach	Tauberbischofsheim, Wertheim, Buchen, Adelsheim, Mosbach, Eberbach, Bogberg.	Landeskommissär in Mannheim.
	Freiburg	Emmendingen, Waldkirch, Breisach, Freiburg, Staufen.	Landeskommissär in Freiburg.
	Donaueschingen	Triberg, Billingen, Donaueschingen, Neustadt, St. Blasien, Bonndorf, Waldshut.	Landeskommissär in Konstanz. Landeskommissär in Freiburg. Landeskommissär in Konstanz.
	Heidelberg	Heidelberg, Sinsheim, Weinheim.	Landeskommissär in Mannheim.
	Bruchsal	Eppingen, Wiesloch, Bretten, Bruchsal.	Landeskommissär in Mann- heim. Landeskommissär in Karls- ruhe.

Verordnung.

(Vom 27. Dezember 1913.)

Die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen betreffend.

Die Verordnung obigen Betreffs vom 29. Dezember 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 695) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an nachstehende Fassung:

§ 1.

Auf den Binnenwasserstraßen (Strömen, Flüssen, Kanälen u. s. w., sowie auf dem Bodensee) im Großherzogtum Baden haben Anschreibungen über den Verkehr von Fahrzeugen und Gütern stattzufinden:

- a. beim Ein- und Ausgange von Fahrzeugen von und nach dem Zollausslande;
- b. bei der Ankunft von Fahrzeugen in Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen, sowie bei den Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen;
- c. beim Abgange von Fahrzeugen von wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen.

Als wichtigere Hafenplätze, Lösch- und Umschlagstellen gelten Konstanz, Kehl, Karlsruhe und Mannheim (einschließlich Rheinau).

An den minderwichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen, sowie bei den Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen sind nur die zum Zwecke der Aus- oder Umladung angekommenen Fahrzeuge und die aus- oder umgeladenen Güter nachzuweisen.

Im Bodenseeverkehr und Bodensee-Rheinverkehr (Konstanz-Schaffhausen) sind an allen, auch an den minderwichtigen Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen, sowie an den Ladeplätzen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen sämtliche Fahrzeuge und beförderten Güter im gleichen Umfange wie an den wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen anzuschreiben.

Flöße sind immer wie beladene Fahrzeuge zu behandeln.

Personendampfer im Bodenseeverkehr und Bodensee-Rheinverkehr (Konstanz-Schaffhausen) sind in allen Fällen, und zwar an minderwichtigen Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen in gleicher Weise wie an wichtigeren anzuschreiben, also nicht nur bei der Ankunft, sondern auch beim Abgang.

Die zu gewissen Jahreszeiten fast ausschließlich als Güterschiffe, aber auch für Personenbeförderung bestimmten Dampfschiffe werden als Güterdampfer angeschrieben.

Für jedes Fahrzeug und das von ihm geführte Gut ist die Fahrtrichtung (Berg- oder Talfahrt) zu unterscheiden; für den Bodenseeverkehr und den Bodensee-Rheinverkehr (Konstanz-Schaffhausen) findet diese Unterscheidung jedoch nicht statt.

§ 2.

Ausgeschlossen von der Anschreibung (Erhebung) sind:

1. die Fahrten der keine Güterladung führenden Personenschiffe, sowie der unbeladenen Schlepper, Tau- und Kettenschiffe;

2. die Fahrten von Fahrzeugen, die zum Fischfang, zu Baggerarbeiten und Strombauten oder sonst zu einem anderen Zwecke als zur Vermittlung des Güter- und Personenverkehrs, z. B. seitens der Uferanwohner des Rheins zur Einbringung ihrer land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, zwischen zwei oder mehreren verschiedenen Uferplätzen ausgeführt werden;
3. die Fahrten von Fähranstalten, insbesondere auch der von der Eisenbahngüterstatistik erfaßte Trajektverkehr auf dem Bodensee;
4. die Leichterungen im Binnenverkehr, d. h. der Umschlag auf der Wasserstraße vom Hauptschiff in ein Leichterfahrzeug.
Der örtliche Ausladeverkehr zwischen Straßburg und Kehl gilt gleichfalls als Leichterverkehr;
5. der Verkehr zwischen den Lös- und Ladestellen derselben Gemeinde und zwischen den Häfen mehrerer Gemeinden, die als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind (z. B. Mannheim-Rheinau und Ludwigshafen).

Der Ausschluß von der Anschreibung erstreckt sich dagegen nicht auf die Fahrten von Baggereifahrzeugen, sofern dieselben Baggergut (Sand, Kies und dergleichen) führen, das Gegenstand des Handels ist.

§ 3.

Von jedem aus- oder umgeladenen Gut ist der Einladeort, von dem ins Zollausland ausgeführten Gut gleichzeitig der Ein- und Ausladeort nachzuweisen.

Als Einladeort ist derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug beziehungsweise auf das Floß gebracht worden ist. Kommt das Fahrzeug aus dem Zollausland, so kann an Stelle des Einladeorts das Land treten, in dem der Einladeort liegt. Der auf der Wasserstraße zurückgelegte Weg ist in jedem Falle genau anzugeben.

Als Ausladeort beim Verkehr nach dem Zollausland gilt derjenige Ort, wohin das Gut mit dem Fahrzeug unmittelbar, d. h. ohne Umladung, befördert werden soll. Geht das Fahrzeug nach dem Zollausland, so kann an Stelle des Ausladeorts das Land angegeben werden, in dem der Ausladeort sich befindet.

Wird im Verkehr mit dem Zollauslande an Stelle des Ein- bzw. Ausladeorts das Land angegeben, woher das Gut kommt, beziehungsweise wohin das Gut bestimmt ist, so ist bei der Angabe des Landes das Verzeichnis der Verkehrsbezirke (Anlage D, Ziffer II, Ausland) zu berücksichtigen.

Befindet sich das auszuladende Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde.

Für Flöße als solche gilt als Ausladeort der Ort der Auflösung des Bestands und als Einladeort der Platz, wo das Floß zusammengebunden worden ist. Findet auf dem Weg nach dem Ort, wohin das Holz zur Beförderung im Floßverkehr endgültig bestimmt ist, eine Auflösung des Floßes zu dem Zweck statt, das Holz zu neuen Verbänden zu vereinigen

Anlage D.

(Umbindung), so ist das Floß am Umbindeplatz als angekommen, und wenn dieser ein wichtigerer Hafen ist, das neuzusammengebundene auch als abgegangen anzuschreiben. Am endgültigen Wasserbestimmungsort oder beim Austritt über die Zollgrenze gilt als Einladeort des umgebundenen Floßes der Umbindeplatz.

§ 4.

Die Anschreibung der Fahrzeuge und Güter erfolgt auf Grund von Anmeldungen der Schiffsführer oder der Schiffsahrts- und Transportunternehmer. Diese Anmeldungen haben schriftlich oder mündlich alsbald nach der Ankunft des Fahrzeugs an dem Hafen-, Lösch- oder Umladeplatz bei der zuständigen Anmeldestelle stattzufinden.

Anlage A.
Muster 1 u. 2.

Grundsätzlich ist über jedes nachzuweisende Fahrzeug und dessen Aus- und Einladungen vom Schiffsführer eine Zählkarte nach Muster 1 oder 2 der Anlage A auszufüllen. An Stelle der Ausfüllung von Zählkarten in jedem Einzelfalle können zur Vereinfachung des Verfahrens für die beteiligten staatlichen Verkehrsverwaltungen, Schiffsahrtsgesellschaften, Reedereien und Schiffsahrt treibenden Firmen hinsichtlich des Verkehrs von Fahrzeugen, die eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen bestimmten Orten unterhalten, die Aufstellung und Einreichung von monatlichen Verkehrsübersichten nach Muster 3 oder 4 der Anlage A zugelassen werden.

Anlage A.
Muster 3 u. 4.

An Stelle der Zählkarten können für den direkten Verkehr zwischen Mannheim und den belgischen und niederländischen Hafenplätzen ohne Um-, Ab- und Zuladung unterwegs auch Ein- und Ausladelisten eingereicht werden, sofern sie den Anforderungen der Zählkarten (Absatz 2) im vollen Umfange entsprechen.

Im Falle der Einreichung monatlicher Verkehrsübersichten sind für die von der Eisenbahn zum Schiff und umgekehrt umgeschlagenen Massengüter in ganzen Wagenladungen und die nicht umgeschlagenen Güter jeweils getrennte Listen zu führen.

Den durch die Schiffsführung, das Ein- und Ausladen u. s. w. stark in Anspruch genommenen Schiffsführern kleinerer Fahrzeuge — den Kleinschiffen — ist gestattet, ihre Anmeldungen an den Anschreibestellen mündlich auszuführen. Die mündlichen Angaben müssen mit dem Inhalt der Frachtbriefe oder sonstigen Begleitpapiere übereinstimmen. Die betreffenden Papiere sind auf Verlangen der Anschreibestellen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 5.

Anlage A.
Muster I u. II.

Findet eine unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen von der Eisenbahn zur Binnenwasserstraße (Schiff, Floß) und umgekehrt statt, so ist dieser Verkehr von demjenigen, der die Umladung bewirkt, den Organen der Eisenbahnverwaltung mittelst Meldezettel (Anlage A Muster I und II) noch besonders anzumelden. Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.

Zu den Eisenbahnen im Sinne dieser Bestimmungen sind auch die von Kreisen, Gemeinden und Privaten betriebenen Eisenbahnen einschließlich der Hafenbahnen und Kleinbahnen zu rechnen.

Güterbeförderungen auf Anschluß- oder Industriegeleisen von den Industrieanlagen bis zur Wasserstraße beziehungsweise zum Hafen und umgekehrt zum Zwecke der Ein- oder Ausladung sind nicht als Umladungen im Sinne der Binnenschiffahrtsstatistik aufzufassen, sondern als gewöhnliche Ein- und Ausladungen in das oder vom Schiff.

Für die von den Organen der Eisenbahnverwaltungen aufzustellenden Nachweisungen des Umschlagsverkehrs sind Listen nach Muster 5 a und 5 b der Anlage A zu verwenden.

Diese Listen über den Umschlagsverkehr sind monatlich abzuschließen und längstens bis zum 10. des auf den Abschluß folgenden Monats an das Großherzogliche Statistische Landesamt einzusenden, das dieselben bis zum 20. jeden Monats dem Kaiserlichen Statistischen Amt zu übermitteln hat.

Anlage A.
Muster 5a
und 5b.

Die unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen zur oder von der Eisenbahn ist auch in der Zählkarte Muster 1 Anlage A beziehungsweise in den an ihre Stelle tretenden Papieren (§ 4 Absatz 2 und 3), ebenso in der Übersicht Muster 3 Anlage A durch den Eintrag „von der Eisenbahn“ oder „zur Eisenbahn“ durch die zu ihrer Ausfüllung Verpflichteten anzugeben. Unter Umständen sind für ein und dieselbe Gütersendung gleichzeitig die beiden Einträge „von der Eisenbahn“ und „zur Eisenbahn“ zu machen, nämlich für den Einladeort einerseits und den Ausladeort andererseits.

Die zu den Massengütern zu rechnenden Güter sind in dem Güterverzeichnis (Anlage B 1) durch ein Kreuz (+) kenntlich gemacht und in dem Verzeichnis der Massengüter (Anlage B 2) noch besonders zusammengestellt.

Anlage B 1.
Anlage B 2.

§ 6.

Die Bezeichnung der Güter in den Einzelzählkarten und den an ihre Stelle tretenden monatlichen Verkehrsübersichten und sonstigen Papieren, auch in den Listen über die unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen (vergleiche Muster 1 bis 5 b der Anlage A) hat nach den in dem angeschlossenen Güterverzeichnis (Anlage B 1) aufgeführten Warengattungen zu erfolgen. Sie kann auch nach der handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennung der Güter geschehen. Dabei sind Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen u. s. w. nicht zulässig; die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen u. s. w. zu bezeichnen.

Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebene alphabetische Verzeichnis, das die Waren nach ihren handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennungen in alphabetischer Reihenfolge auführt und bei jeder derselben die ihr entsprechende Nummer des Güterverzeichnisses angibt.

§ 7.

Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben u. s. w. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden und deren Gewicht den Schiffsführern nicht bekannt ist, ist das Gewicht durch Eichablesung oder schätzungsweise anzugeben.

Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in andern handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 kg,

bei weichem Holze zu 600 kg.

Das Gewicht ist auf jeder Zählkarte oder den an ihre Stelle tretenden Papieren und auf jeder Übersicht nach einheitlichem Maßstab entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 bis 500 kg als 500 kg gerechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3 249 kg mit 3 t, 3 250 bis 3 479 kg mit 3,5 t, 3 750 bis 4 249 kg mit 4 t).

Bei Fahrzeugen mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg ($\frac{1}{2}$ t) findet eine Anschreibung der Güter nicht statt; die Fahrzeuge selbst gelten dann als leer gehend und sind auch als solche anzuschreiben.

Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnis im Einzelgewicht von weniger als 250 kg, so sind diese Güter mit ihrem Gesamtgewicht als Stückgüter (Sammelgüter) nachzuweisen.

Von den ihrem Einzelgewicht nach unter 250 kg bleibenden Gütern sind nur die als Stückgut deklarierten als ab- und zugegangen anzuschreiben, nicht aber auch das von Personen begleitete Passagiergepäck (Traglasten).

Maßgebende Grundlage für die Anschreibungen des Sammel- oder Stückgüterverkehrs ist gleichwie beim übrigen Verkehr der Inhalt des einzelnen Frachtbriefs oder eines gleichwertigen Begleitpapiers; d. h. das auf einem einzelnen Frachtbrief und dergleichen verzeichnete Gut stellt die Einheit beziehungsweise die Einheiten für die Anschreibung dar. Enthält dabei ein Frachtbrief gleichzeitig Güterpositionen, die wegen ihrer Gewichtsmenge (250 kg und mehr) schon anschreibepflichtig sind, neben solchen, die ihrem Einzelgewicht nach unter der anschreibepflichtigen Gewichtsmenge bleiben, so werden nur die letzteren mit ihrem Gesamtgewicht als Sammelgüter angeschrieben, während in Hinsicht auf die an und für sich anschreibepflichtigen Posten wie gewöhnlich zu verfahren und jeder einzeln für sich nach dem Güterverzeichnis anzuschreiben ist.

Die Abrundung der Kilogramm auf Tonnen hat erst nach Bildung der einzelnen anschreibepflichtigen Positionen zu erfolgen.

Als Gesamtladung eines Floßes ist der Bestand an Floßholz einschließlich des Gewichts der beigeladenen Güter zu verzeichnen.

§ 8.

Die Unterscheidung der Flagge der Fahrzeuge (vergleiche Anlage A Muster 1 bis 4) hat in allen Fällen, sowohl für die fremden wie für die einzelnen deutschen Staaten, zu erfolgen.

§ 9.

Als statistische Anmeldestellen, die an den Hafensplätzen, Lösch- und Umschlagstellen, sowie an den Ausladeplätzen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen die Anschreibungen für die Statistik in Empfang zu nehmen und die Angaben in den abgegebenen Zählkarten u. s. w. erforderlichenfalls durch Vergleichung mit den Frachtbriefen zu prüfen und zu berichtigen haben, gelten:

- für den Umschlagverkehr von Massengütern in ganzen Wagenladungen vom Schiff zur Eisenbahn und umgekehrt die Eisenbahnverwaltungen,
- für die dem Staate oder Gemeinden gehörigen Häfen die bezüglichen Hafenverwaltungen,
- für die privaten Häfen und Löschstellen die Besitzer derselben,
- für die Ausladestellen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen die Gemeindebehörden der Ausladeorte, soweit nicht staatliche u. s. w. Dienststellen und Privatunternehmer, die in jedem einzelnen Falle noch besonders bezeichnet werden, in Betracht kommen.

Am Bodensee (bis auf weiteres auch am Überlingersee), ferner auf der Strecke von Öhningen bis Schaffhausen ist der Verkehr von der Großherzoglichen Zollverwaltung anzuschreiben; der Dampfschiffverkehr (Personendampfer, Güterschiffe, Schleppfähne u. s. w.) der staatlichen Verkehrsverwaltungen wird jedoch in Ankunft und Abgang, und zwar sowohl für den Inlands- wie für den Zollausslandsverkehr von der Großherzoglichen Bodensee-Dampfschiffverkehrsverwaltung angeschrieben.

An Orten, die nur gelegentlich von Fahrzeugen angelassen werden, haben die Schiffsführer bei der bestimmten Stelle entweder schriftlich (mit Zählkarten u. s. w.) oder mündlich die nötigen Angaben zu machen oder die Unternehmer über die von ihnen ausgeführten Fahrten monatlich Aufschluß zu geben. Die Anmeldungen können den zuständigen Anschreibestellen auch durch die Post zugesandt werden.

§ 10.

Mit der Sammlung, Prüfung, Bearbeitung für landesstatistische Zwecke und Weiterleitung der nach den bundesrätlichen Bestimmungen dem Kaiserlichen Statistischen Amt vorzulegenden Erhebungsmaterialien ist das Großherzogliche Statistische Landesamt beauftragt. Die übrigen bei der Neuregelung der Binnenschiffahrtsstatistik beteiligten Großherzoglichen Behörden (vergleiche § 9 Absatz 1) werden die bezüglichen Ersuchen und Verfügungen des Statistischen Landesamts jeweils sorgfältig und mit tunlichster Beschleunigung erledigen.

§ 11.

Die Einsendung der Anmelde- und Anschreibeformulare, d. h. der Zählkarten Anlage A Muster 1 und 2 oder der gleichwertigen sonstigen Papiere und der monatlichen Verkehrsübersichten (Anlage A Muster 3 und 4, seitens der Anschreibestellen, der staatlichen Verkehrsverwaltungen und der Schiffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffahrt treibenden Firmen u. s. w.

an das Großherzogliche Statistische Landesamt hat jeweils bis zum 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats zu erfolgen.

§ 12.

An denjenigen Erhebungsorten, die als Hauptpegelstationen zu gelten haben (Konstanz, Kehl, Magau, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Wertheim), sind von den zuständigen Dienststellen der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Übersichten über die regelmäßigen Pegelbeobachtungen gemäß Anlage C Muster 10 aufzustellen.

Anlage C.
Muster 10.

Diese Wasserstandsübersichten für die charakteristischen Hauptpegel, in welchen auch Nachrichten über Beginn und Ende der Schifffahrt, sowie über außerordentliche, die Schifffahrt hemmende Natur- und andere Ereignisse zu geben sind, werden durch Vermittelung der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues an das Großherzogliche Statistische Landesamt nach Jahreschluß abgegeben.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

v. Gemmingen.